**Einkaufs- und Abrechnungsbedingungen**

**für Getreide inkl. Mais, Hülsenfrüchte und Ölsaaten**



Grundlage des Handels ist gesunde, handelsübliche Ware, frei von Schadstoffen, Exkrementen, toten und lebenden Schädlingen sowie getreidefremden Stoffen und Gegenständen, erzeugt, gelagert und transportiert auf Basis guter fachlicher Praxis unter Einhaltung der privat- (GMP+B3, GMP+B4 oder vergleichbaren anerkannten QM-Standards) und/oder öffentlich-rechtlichen Vorgaben. Diese beinhalten unter anderem die Anforderungen an die Beschaffenheit der jeweiligen EU und nationalen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Lebensmittel- und Futtermittelrecht, das Pflanzenschutz- und Düngemittelgesetz sowie flankierende Verordnungen wie z. B. VO (EG) 178/2002, der LebensmittelhygieneVO, VO (EG) 852/2004, und der FuttermittelhygieneVO,VO (EG) Nr. 183/2005, der Anlage 3 zur Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsesaatgut vom 21. Januar 1986, der HöchstmengenVO, nicht kennzeichnungspflichtig im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 (Verordnung zur Kennzeichnung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel) und Nr. 1830/2003 (Verordnung zur Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von GVO und über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von aus GVO hergestellten Lebens- und Futtermitteln), Kontaminantenverordnung VO EU NR. 1881/2006, sowie die Richtlinie (EU) 2018/2001 in den jeweils gültigen Fassungen. Die gelieferten Ernteerzeugnisse stammen nicht von mit Klärschlamm gedüngten Flächen. Enthält die Ware schädliche Bestandteile, die bestimmungs-/vereinbarungsgemäß nicht in die Ware hineingehören, behält sich die AHG vor, die Abnahme der Ware zur Kostenlast des Lieferanten, zu verweigern. Am Ernteerzeugnis vorgenommene chemische Behandlungen sind anzuzeigen. Rückstände von Pflanzenschutzmitteln dürfen die gesetzlichen Höchstgehalte gem. VO (EG) 396/2005 oder anderer gesetzlicher Regelungen in den jeweils aktuellen gültigen Fassungen nicht überschreiten. Der Verkäufer ist verantwortlich für den Nachweis der Zulassung und ordnungsgemäßen Anwendung (ggf. Sachkundenachweis für die Ausbringung und Anwendung von Schadnagergiften) des Schädlingsbekämpfungsmittels. Der Lagerhalter, in seiner Eigenschaft als Verkäufer sichert die Eignung des Lagerraumes und die Warengesunderhaltung gemäß EU-Verordnungen 852/2004 (Vorschriften zur Lebensmittelhygiene) und 183/2005 (Vorschriften zur Futtermittelhygiene) zu. Er erklärt, dass er die „Maßnahmen für den hygienischen Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“ (DRV, Stand: Mai 2019) kennt und er alles unternimmt, diese zu befolgen. Bei erfolglosen Kontraktabruf (Verweigerung der Auslagerung durch den Verkäufer) werden ggf. vereinbarte Lagergeldzahlungen / Reports ab diesem Zeitpunkt unwirksam. Die zum Transport der Ware eingesetzten Fahrzeuge müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und für diese Zwecke geeignet sein. Die Hygiene und Reinigung von Transportfahrzeugen und Lagerstätten orientiert sich an branchenspezifischen Standards wie z.B. GMP+B3, GMP+B4, QS oder vergleichbar. Reinigungsvorgaben für Transportfahrzeuge gem. IDTF-Datenbank ([www.icrt-idtf.com](http://www.icrt-idtf.com)). Nachhaltigkeit: Bei Ware, die den Zusatz nachhaltig enthält, entspricht die gelieferte Biomasse den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fassung. Die Nachhaltigkeit der Biomasse ist durch die in der Richtlinie geforderte Dokumentation spätestens bei Lieferung nachzuweisen (Selbsterklärung des landwirtschaftlichen Betriebes zur Nachhaltigkeit von Biomasse in der jeweils vom Zertifizierungssystem REDcert zugelassenen Version) Liegt die Selbsterklärung zum Zeitpunkt der Anlieferung nicht vor, wird die Ware als „nicht nachhaltig“ angenommen, und mit einem Preisabschlag von 5,00 EUR/to in der Getreide-/Rapsabrechnung versehen.

**1. Definition der Bestandteile, die nach Untersuchung der äußeren Beschaffenheit kein einwandfreies Grundgetreide sind**

Bei Anlieferung nicht gereinigter Ware erfolgt auf Kosten des Lieferanten eine Aufbereitung. Die Aspiration Besatz wird mittels Laborreiniger (Aspirateur) ermittelt. Es erfolgt eine weitere Handauslesung der verschiedenen Fraktionen. Aufgrund von Abriebs-, Riesel und/oder Verladeverlusten erfolgt bei Ernteanlieferungen ein Aspirationsabzug von mind. 0,5%.

> **Zur Aspiration Besatz zählen**:

• **verdorbene Körner**, die durch Fäulnis, Fusarien-, Schimmel- oder Bakterienbefall oder auch sonstige Einwirkungen für die menschliche Ernährung und bei Futtergetreide für die Fütterung unbrauchbar geworden sind (auch durch Selbsterhitzung oder zu starke Trocknung geschädigte Körner)

• **Verunreinigungen**: Zu den Verunreinigungen zählen sowohl die in einer Getreideprobe enthaltenen Bestandteile, die auf dem Obersieb zurückbleiben, Steine, Erdklumpen, Strohteile und andere Verunreinigungen aus allen Fraktionen (ausgenommen Fremdgetreide und Körner des Grundgetreides) als auch Bestandteile, die beim Sieben mit einem 1,8 mm Schlitzsieb (Roggen, Triticale, Hafer) bzw. 2,0 mm (Weizen, Gerste) durchfallen (bei erhöhtem Schmachtkornanteil behält sich die AHG vor, diesen separat auszuweisen und abzurechnen – siehe Abzugstabelle für Schmachtkorn), sowie Staub, Spelzen, tote Insekten außer Getreideschädlinge.

• **Fremdkörner**: (Körner von angebauten und nicht angebauten Pflanzen außer Getreide)

**grüne oder unreife Körner** der jeweiligen Art

• **Mutterkorn:** Als maximal gilt bei Brotgetreide 0,05% und bei Futtergetreide 0,1%, jedoch immer die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Grenzwerte. Bei Überschreitung wird die Ware auf Kosten des Lieferanten bei der AHG eingelagert und gemeinsam nach einer Verwertungsmöglichkeit gesucht bzw. dem Lieferanten wieder zur Verfügung gestellt.

Mutterkorn: Preisabschläge für erhöhten Mutterkornanteil

bei 0,06 % bis 0,10 % = 20,00 €/t Abzug

bei 0,11 % bis 0,30 % = 25,00 €/t Abzug

bei 0,31 % bis 0,50 % = 30,00 €/t Abzug

Die Käuferin hat das Recht, Ware mit einem Mutterkornanteil

> 0,1 % zu stoßen. Ansonsten gelten die vorstehenden Abzüge.

Im Getreide dürfen keine Exkremente von Lebewesen und deren Rückstände sein. Die Ware darf keine toten und lebenden Getreideschädlinge (in allen Entwicklungsstufen) aufweisen. Bei Schädlingsbefall werden dem Verkäufer die Kosten der Schädlingsbekämpfung sowie ggf. anfallende Mehrtransportkosten in Abzug gebracht. Zudem behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der Ware vorzunehmen bzw. die Ware zurückzuweisen. Das Gleiche gilt für die Feststellung von tierischen Exkrementen.

Die Ware darf wegen Fusarienbefalls verfärbte oder verformte Körner nur bis zu einem Maximalanteil von 1,0% ausweisen, sowie einen max. DON-Wert von 0,35 mg/kg, einen. max. ZEA-Wert von 0,05 mg/kg enthalten.

Bei Überschreitung dieser max-Werte wird die Ware auf Kosten des Lieferanten bei AHG eingelagert und gemeinsam nach einer Verwertungsmöglichkeit gesucht bzw. dem Lieferanten wieder zur Verfügung gestellt.

Fusarien/Mykotoxine 

Fusarien geschädigte Körner (für Ernährung und Fütterung unbrauchbar) zählen zum Schwarzbesatz.

Liegt der sichtbare Fusarienbefall über 1 %, behält sich der Käufer eine Einstufung als Futtergetreide vor.

Bei Überschreitung der oben genannten zulässigen Höchstgrenzen erfolgt eine Abnahme nur nach vorheriger Absprache.

DON-/ZEA-Abschläge im Getreide und Mais

DON ≥ 1.000 ppb → Einstufung als Futtergetreide

Zudem werden folgende Abschläge in Ansatz gebracht:

Stufe 1: ≥ 1.000 bis < 1.750 ppb = ./. 10,00 €/t

Stufe 2: ≥ 1.750 bis < 3.000 ppb = ./. 15,00 €/t

Stufe 3: ≥ 3.000 bis < 5.000 ppb = ./. 20,00 €/t

Bei Werten ≥ 1.250 ppb behalten wir uns ein Stoßrecht vor. Besteht die Möglichkeit der Verwertung, wird ggf. ein Preisabschlag in Ansatz gebracht.

ZEA Stufe 1: ≥ 100 – 150 ppb = ./. 10,00 €/t Stufe

2: ≥ 150 – 250 ppb = ./. 15,00 €/t Stufe

3: ≥ 250 – 350 ppb = ./. 20,00 €/t

Bei Werten ≥ 100 ppb behalten wir uns ein Stoßrecht vor. Besteht die Möglichkeit der Verwertung, wird ggf. ein Preisabschlag in Ansatz gebracht.

DON: 0,75 mg/kg = 0,75 ppm = 750 ppb

ZEA : 0,05 mg/kg = 0,05 ppm = 50 ppb

**Bruchkorn**: Alle Körner, bei denen Teile des Endosperms freiliegen. Als maximal gelten 4,0%.

**Auswuchs:** Wurzel- und Blattkeime deutlich zu erkennen. Als maximal gelten 2,0%. Bei einem höheren Anteil wird im Einzelfall entschieden.

Preisabschläge für erhöhten Auswuchs

bei 2,6 % bis 3,0 % = 1,00 €/t Abzug

bei 3,1 % bis 4,0 % = 2,00 €/t Abzug

bei 4,1 % bis 5,0 % = 3,00 €/t Abzug

beträgt der Auswuchs > 5% - Annahme nur nach Absprache

**Schmachtkorn:** Alle zum Grundgetreide gehörenden Körner, die durch ein 1,8 mm (Roggen, Triticale, Hafer) bzw. 2,0 mm (Weizen, Gerste) Schlitzsieb fallen. Als maximal gelten 5,0%.

**Fremdgetreide:** Alle nicht zum Grundgetreide gehörenden Getreidekörner. Als maximal gelten 2,0%.

**2. Definition der Bestandteile, die nach Untersuchung der äußeren Beschaffenheit nicht einwandfreie Hülsenfrüchte sind.**

Bei Anlieferung nicht gereinigter Ware erfolgt auf Kosten des Lieferanten eine Aufbereitung. Die Aspiration wird mittels Laborreiniger (Aspirateur) oder durch Siebung ermittelt. Es erfolgt eine weitere Handauslesung der verschiedenen Fraktionen. Aufgrund von Abriebs-, Riesel- und/oder Verladeverlusten erfolgt ein Aspirationsabzug von mind. 0,5%.

**Zur Aspiration zählen:**

alle in der angelieferten Ware enthaltenen **artfremden Bestandteile**

**ausgewachsene Körner, als maximal gelten 2%.** Bei einem höheren Anteil wird im Einzelfall entschieden

**verdorbene Körner**, die durch Fäulnis, Schimmel oder Bakterienbefall oder auch sonstige Einwirkungen für die menschliche Ernährung und für die Verfütterung unbrauchbar geworden sind (auch durch Selbsterhitzung oder zu starke Trocknung geschädigte Körner)

**nicht ausgereifte und grüne Körner**

**Siebdurchgang** durch 3,0 mm

3. **Definition der Bestandteile, die nach Untersuchung der äußeren Beschaffenheit nicht einwandfreie Ölsaaten sind**

Bei Anlieferung nicht reiner Ware erfolgt auf Kosten des Lieferanten eine Aufbereitung. Der Besatz wird mittels Laborreiniger oder durch Siebung ermittelt. Es erfolgt eine weitere Handauslesung der verschiedenen Fraktionen.

**Zum Besatz zählen:**

alle in der angelieferten Ware enthaltenen **artfremden Bestandteile**

**Verunreinigungen**, sämtliche Bestandteile, die durch ein 1,25 mm Sieb (Rundloch) fallen

**ausgewachsene Körner, als maximal gelten 2%.** Bei einem höheren Anteil wird im Einzelfall entschieden.

**verdorbene Körner**, die durch Fäulnis, Schimmel oder Bakterienbefall oder auch sonstige Einwirkungen für die menschliche Ernährung und für die Verfütterung unbrauchbar geworden sind (auch durch Selbsterhitzung oder zu starke Trocknung geschädigte Körner)

**nicht ausgereifte und grüne Körner**

**geschädigte Körner**

**4. Qualitätsbedingungen**

Die Qualitätsbedingungen ergeben sich aus den Abrechnungsmodalitäten für Getreide inkl. Mais, Hülsenfrüchte und Ölsaaten der AHG Agrarhandel GmbH, Erfurt, soweit nicht im Einkaufskontraktformular abweichend beschrieben. Dort sind die Basisqualitäten für Getreide inkl. Mais, Ölsaaten und Hülsenfrüchte aufgeführt. Ebenso enthalten sind die Abschlagstabellen für eine Aufbereitung von nicht kontraktlicher Ware.

Die Grundeinstufung (vor der Qualitätsanalyse) als E-, A- oder B- Weizen wird für die angelieferten Weizensorten gemäß den Angaben des Verkäufers nach der vom Bundessortenamt erstellten „Beschreibenden Sortenliste“ -in der aktuellen Fassung- vorgenommen. Zusätzlich kann eine Sortenbestimmung mittels Elektrophorese durchgeführt werden.

Raps darf max. 2,0 % FFA im Öl und max. 18 μmol Glukosinolat enthalten. Erbsen müssen eine gelbe Farbe in Schale und Korn aufweisen.

Die auf den Wiegescheinen/Eingangsbelegen angegebenen Qualitäten (Qualitäts-Einstufungen) sind vorläufig, und dienen der AHG zur Vorbereitung der Lagerhaltung nach guter fachlicher Praxis.

Grundlage für die endgültige Qualitätseinstufung zur Abrechnung ist die im Labor des Käufers durchgeführte Vollanalyse für alle produktrelevanten Qualitätskriterien.

**5. Gewichtsfeststellung / Probenahme / Qualitätsermittlung**

Die Gewichtsfeststellung, Probenahme und Qualitätsermittlung erfolgt am Entladeort (ausgeladenes Gewicht und Qualität). Die Gewichtsfeststellung erfolgt maßgeblich mit geeichten Waagen des jeweiligen Empfängers. Ausschlaggebend für die Kontrakterfüllung ist die gelieferte Bruttomenge, ohne jegliche Toleranz. Probenahme, Verwiegung und Analyse sowie Kosten für Qualitätssicherung und Energiemanagement werden bei der Abrechnung der Lieferung in Abzug gebracht (liegt keine Getreideanlieferung zu Grunde, werden diese Kosten separat in Rechnung gestellt). Der Verkäufer hat das Recht, der Probenahme von Ernteerzeugnissen selbst oder durch einen Beauftragten beizuwohnen. Sollte der Verkäufer bei der Probenahme nicht anwesend sein, gilt die Probenahme durch die AHG bei Anlieferung als durch den Verkäufer anerkannt. Verlangt der Verkäufer eine Probenahme durch einen sachverständigen und vereidigten Probenehmer, so trägt er die Kosten der Probenahme. Es wird grundsätzlich jede Liefereinheit entsprechend der Arbeitsanweisung zur „Probenahme und Rückstellmusterbildung“ beprobt. Für die Analysen können Proben zusammengefasst werden bis zu einer max. Prüfdichte von 100 t. Beanstandungen und Reklamationen hinsichtlich der abgerechneten Mengen und/oder der festgestellten Qualitäten sind unverzüglich nach Kenntnis schriftlich beim Käufer anzuzeigen. Die Qualitätsuntersuchungen erfolgen im Labor des Käufers mit entsprechend für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen geeichten oder kalibrierten (ggf. durch eigene Messreihen dokumentiert) Laborgeräten des Käufers.

Eventuelle Zweit- oder Schiedsanalysen erfolgen in einem unabhängigen akkreditierten Labor nach Käufers Wahl auf Kosten des Antragstellers, bei Ölsaatenuntersuchung in einem anerkannten FOSFA Labor nach Käufers Wahl – auch in diesem Fall ist das Rückstellmuster vom Käufer maßgeblich. Bei Abweichungen des zu untersuchenden Wertes kommt das Mittel der beiden Analysen zur Abrechnung. Weichen die Werte der ersten und zweiten Analyse erheblich voneinander ab, so haben beide Kontraktpartner das Recht, eine dritte Analyse auf Antragstellers Kosten bei einem zu vereinbarenden Labor (bei Ölsaaten FOSFA) zu veranlassen. Das Mittel der sich am meisten annähernden Analysewerte gelangt zur Abrechnung.

Bei Lieferung von nicht kontraktlicher Ware trägt der Verkäufer sämtliche Kosten, die bei der Entgegennahme, jedweder Behandlung der Ware zur Vermarktungsfähigkeit und dem evtl. Rücktransport zum Verkäufer entstehen bzw. der Käufer behält sich das Recht vor, die Ware auf Kosten des Verkäufers zurück zu weisen.

**6. Einlagerung / Verantwortlichkeit**

Der Lieferant von Ernteerzeugnissen ist mit der Zusammenlagerung mit weiterem Erntegut gleicher Art einverstanden. Schäden und Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die abgelieferte Partie infolge verdeckter Mängel den kontraktlichen Bedingungen nicht entspricht, sind vom Lieferanten zu tragen, und zwar auch für die Mengen, mit denen die maßgebliche Partie zusammengelagert wurde.

**6a. Lagervertrag**

Ware, die ohne Preisfixierung (in schriftlicher oder mündlicher Form), ex Ernte geliefert wurde, muss bis spätestens aber 10 Tage nach Anlieferung, preislich fixiert oder, nach Verfügbarkeit des Lagerraumes am Lieferort, in einen separaten Einlagerungsvertrag zu entsprechenden Kosten überführt werden, wobei die Lagerdauer mindestens bis 31.Dezember, maximal jedoch bis zum 31. Mai des der Ernte folgenden Jahres gilt. Die vereinbarten Kostensätze bis 31. Dezember werden im Voraus in Summe berechnet, ab Januar des der Ernte folgenden Jahres, werden die Kosten monatlich berechnet. Der Lagerhalter verpflichtet sich, die Ware entsprechend ihrer Eingruppierung der Qualitäten (gem. Punkt 4. Qualitätsbedingungen) zu lagern, jedoch nicht separiert von anderer Ware der gleichen Kategorie. Analysekosten und Kosten zur Gesunderhaltung der Ware werden dem Lieferanten, entsprechend den Abrechnungsmodalitäten der AHG, mit Einlagerungsbeginn berechnet. Die eingelagerte Menge wird buchmäßig separat als Fremdbestand geführt und ausgewiesen.

Es gelten folgende Kostensätze:

Gebühren bis zum 31.12. pauschal: 15,00 EUR/to bei Getreide /

19,00 EUR/to bei Raps und Hülsenfrüchten

Lagergeld ab 01.01.: 2,50 EUR/to/Monat bei Getreide

3,00 EUR/to/Monat bei Raps

Auslagerungsgebühren 5,00 EUR/to

Logistikpauschale: 5,00 EUR/to (bei Hofabfuhr oder Anlieferung auf Umschlagstandorte)

Lagerschwund 0,1 %/Monat

Bei Auslagerung erhält der Lieferant gesunde und handelsübliche Ware gem. der vom Lagerhalter vorgenommenen Eingruppierung von diesem oder einem anderen Lager des Lagerhalters zurück, wobei eine Paritätsverrechnung erfolgt. Die Basis ist frei Fuhre vereinbarter Einlagerungsort.

**7. Zahlungen**

Bei vorhandenen Forderungen und Sicherungsvereinbarungen werden die Erlöse nach Wahl der AHG gegen die bestehenden offenen Posten verrechnet. Bei Einkaufskontrakten mit Preisbasis ex Ernte erfolgt die Bezahlung 21 Tage nach Lieferung und Analyse der gesamten Partie. Bei Einkaufskontrakten mit Preisbasis nach Ernte, max. bis Ende landwirtschaftliches Wirtschaftsjahr (30.06.), erfolgt die Bezahlung 21 Tage nach Lieferung. Spätere abweichende Vereinbarungen führen zu einer Zahlungsfrist lt. Einkaufskontrakt. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AHG Agrarhandel GmbH, Erfurt. Die Zahlung erfolgt auf Basis der zur Verfügung gestellten Getreidegutschrift.

**8. Bedingungen**

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel (EB), die Bedingungen für die Durchführung einer Intervention der BLE, die Zusatzbestimmungen zu den Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel für Geschäfte in deutscher Braugerste sowie unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, und zwar jeweils in der zur Zeit des Kontraktabschlusses maßgeblichen Fassung. Die AHG behält sich vor, die „Abrechnungsmodalitäten für Getreide inkl. Mais, Hülsenfrüchte und Ölsaaten“ den jeweiligen Marktverhältnissen anzupassen.

Soweit in diesen Bedingungen auf Abrechnungsbedingungen Bezug genommen wird, sind diese während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der AHG zur Einsichtnahme ausgelegt. Als Schiedsgericht ist das Schiedsgericht des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse eV, Hamburg vereinbart.

**Abzüge bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen Getreide erfolgt den gesonderten Tabellen (siehe Punkt 8.)**

**Erfurt, 15.06.2024**